

Differenzierung im Bereich der Tötungsdelikte als Normativierung – Plädoyer für die DAV-Initiativ-Stellungnahme (2024)¹

I. ÜBERBLICK

Die Initiativ-Stellungnahme des DAV 2024² zur Reform der Tötungsdelikte zielt insbesondere auf eine Normativierung der Abgrenzung von Mord und Totschlag: Der Mordtatbestand soll aus der knöchernen Umklammerung von holzschnittartigen, plakativ moralisierenden Qualifikationsmerkmalen einerseits und einer unbedingten, absoluten Strafandrohung andererseits gelöst werden; die Differenzierung der Tötungsdelikte soll auf rechtlich begründeten, legitimierten Prinzipien aufsetzen. Die Reform zielt also auf die beiden relevanten Ebenen: Tatbestandsebene und Rechtsfolgenrechtsseite.

Die tatbestandliche Abgrenzung von Mord und Totschlag soll auf die Argumentationsebene rechtlicher Verantwortungszurechnung – in einer modernen, d.h. auch komplexen und funktional sowie sozial differenzierten Gesellschaft – gehoben werden. Nicht die bild- und sprachgewaltige Kategorisierung des Täters und Zuschreibung der

1 Vortrag beim Strafverteidigertag 2025 in Bochum im Rahmen der AG »Mord und Totschlag–Abschied von moralisierenden Mordmerkmalen« am 29.3.2025; zur Veröffentlichung in der nk vorgesehen. Die Vortragsform ist weitgehend beibehalten; der Vortrag konzentriert sich auf die Strukturen der Initiativ-Stellungnahme des DAV. Die Fußnoten werden hier auf das Nötigste beschränkt. Weitere Ausführungen und Nachweise können bitte der Initiativ-Stellungnahme selbst entnommen werden.

2 Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch den Ausschuss Strafrecht vom März 2024 (DAV 7/2024).

Tat als ›besonders verwerflich‹, ›solipsistisch böse‹, ›gemeingefährlich‹ etc. soll die Differenzierung anleiten, sondern die Begründung der exklusiven, d.h. der einseitigen und alleinigen Verantwortung für die Tat und den Tatkontext nach den rechtlich ausgewiesenen objektiven und subjektiven Zurechnungsmustern des modernen Rechts: Mord ist die durch die exklusive rechtliche Tatverantwortung qualifizierte wissentliche Vernichtung eines anderen Menschenlebens.

Auf der Rechtsfolgende muss die ungerechte zwingende absolute Strafandrohung für Mord aufgelöst werden: Auch der Mordtatbestand soll in einen Strafraum eingebettet werden, der eine schuldangemessene Differenzierung auch bei der (Höchst-)Strafe ermöglicht; letzteres ist hier unter den Vortragenden (wie auch weitgehend in der Wissenschaft) offensichtlich unstrittig, und wird deshalb hier nicht weiter tiefer thematisiert.

Konzeptionell setzt der Gesetzesvorschlag des DAV 2024 beim Unrecht der Tat, d.h. dem Gewicht der Rechtsverletzung einer Tötung, an. An der Spitze der Tötungsdelikte steht der gesellschaftlich existenzielle Tabubruch: die vorsätzliche Vernichtung menschlichen Lebens als der Grundtatbestand (§ 211 StGB DAV 2024).

§ 211 (Totschlag)

»Wer einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.«

Dem folgt die Qualifizierung zum Mord (§ 212 StGB DAV 2024) auf objektiver und subjektiver Ebene: objektiv die einseitige und alleinige Verantwortung für die Tat und deren Umstände und subjektiv das sichere Wissen (*dolus directus*) um die Tat und deren Umstände:

§ 212 (Mord)

»Wer einen Menschen wissentlich unter Umständen tötet, die nur er zu verantworten hat, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.«

Das ‚Mordkriterium‘ der exklusiven Tatverantwortung ist ein offensichtlich normatives und erscheint insoweit auch als ein zunächst abstraktes; es ist aber kein (nur) theoretisches Differenzierungskriterium – was nicht verwundern sollte, kommt doch der Vorschlag vonseiten der Strafverteidigung, d.h. eben aus der Praxis: Aufgegriffen bzw.

angeknüpft wird mit diesem Differenzierungsansatz an Tendenzen in der jüngeren Rechtsprechung des BGH, die für die Abgrenzung von Mord und Totschlag bei verschiedenen Mordmerkmalen gerade in kritischen Konstellationen argumentativ auf Kriterien der Tatverantwortung und Tatveranlassung zurückgreifen.³ Indem dieses Differenzierungskriterium nun explizit, normativ herausgestellt wird, eröffnet sich für eine sachgerechte Abgrenzung von Mord und Totschlag das gesamte Argumentationsarsenal einer Verantwortungsdifferenzierung nach den Zurechnungskriterien und -mustern der allgemeinen Strafrechtsdogmatik, insbesondere den Kriterien der objektiven Zurechnung.

II. ANLASS UND EINGRENZUNGEN

Anlass der Initiativ-Stellungnahme des DAV 2024 war der 10. Jahrestag der Einberufung einer Expertenkommission durch den damaligen Bundesjustizminister Maas im Jahr 2014. Bekanntlich wurde ein beeindruckender und umfangreicher Abschlussbericht im Juni 2015 vorgelegt⁴. – Eine Reform jedoch fand nicht statt, ein Referentenentwurf aus dem Jahr 2016 wurde schon nicht mehr veröffentlicht⁵; das Projekt verfiel der parlamentarischen Diskontinuität.

Die Initiativ-Stellungnahme ist – nicht ganz zu Unrecht – als eine Selbstermächtigung wahrgenommen worden: Es sollte der Diskurs über die Reform der Straftatbestände zur Garantie des existenziellen Grundrechts Leben (wieder) in Gang gesetzt werden. Denn es besteht ein nicht nur von der Wissenschaft nahezu einhellig diagnostizierter⁶, sondern auch von der Praxis tagtäglich erlittener Handlungsbedarf.

So wurden wir zu »Handelsreisenden« in Sachen »Mord und Totschlag«: Wir suchten u.a. die rechtspolitischen Sprecher:innen aller demokratischen Fraktionen im Bundestag auf, um den Ansatz vorzustellen: Wir wurden sehr freundlich empfangen, uns wurde freundlich

3 Beispiele bei *Müssig*, FS-Dahs (2005), S. 117.

4 *Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte* (§§ 211-213, 57a StGB), Juni 2015.

5 Vgl. dazu *Schneider*, in: Münchener Kommentar StGB, 5. Aufl. 2025 (MK-StGB/*Schneider*), Vor § 211 Rn. 305 ff.

6 Vgl. Nachweise bei *Neumann*, in: Nomos-Kommentar StGB, 6. Aufl. 2023 (NK-StGB/*Neumann*), Vor § 211 Rn. 169.

zugehört; genauso freundlich wurde uns aber auch signalisiert, dass man das Thema politisch scheue wie der Teufel das Weihwasser.

Zwei Reaktionen konnten wir zu unserem Differenzierungsansatz beobachten. Entweder wurde der Entwurf, vom Textumfang offensichtlich ein »Fliegengewicht«, als ein »smarter« Ansatz gelobt – das nahmen wir gerne mit. Oder aber das Abstraktionsniveau des Differenzierungskriteriums wurde als praktisch nicht handhabbar kritisiert – das hat uns nachdenklich zurückgelassen: Bezeugt es doch eine tiefe Skepsis gegen die Rationalität des normativen Diskurses, dem alltäglichen Geschäft der Juristen insbesondere vor den Schranken des Gerichts.

Im Folgenden soll gezeigt werden, dass das entscheidende Differenzierungskriterium in modernen, funktional und sozial differenzierten Gesellschaften auf rechtlicher Grundlage und damit auf einer höheren Abstraktionsebene zu bestimmen ist; Normativierung und Abstraktion sind notwendig und richtig: Nicht plakative Tatbilder stehen in einer komplexen Gesellschaft für ein gerechtes Strafrechtssystem, sondern die kontextabhängige Ausleuchtung von normativen Strukturen. Umgekehrt können die grundlegenden normativen Strukturen die Heuristik plakativer Tatbilder erklären – und begrenzen. Kurz: Unsere hoch technisierte, funktional und sozial differenzierte, komplexe (Zivil-)Gesellschaft lässt sich mit plakativen oder holzschnittartigen Merkmalen nicht mehr erfassen; dem muss das Recht Rechnung tragen: deshalb die Normativierung auf einem gewissen Abstraktionsniveau.

Zunächst aber sollen – vielleicht auch gerade für die Kladden der politischen Kosten- und Nutzenrechnungen – einige Eckpunkte vorab hervorgehoben und Eingrenzungen vorgenommen werden.

Es geht in der Initiativ-Stellungnahme nicht um die Disqualifizierung des Mord-Paragrafen als »Nazi-Paragrafen«. Umgekehrt bedeutet dies aber auch: Die rein sprachliche »(Be-)Reinigung« des Mordtatbestands, wie sie als Minimalvorschlag zuletzt im sog. »Eckpunktepapier« des Justizministeriums (2023)⁷ auf dem Tisch lag,

⁷ Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs (November 2023); vergl. auch JuMiKo (Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister – Justizministerkonferenz) (2013, Top II.8), Bundesratsinitiative Schleswig-Holstein (2014) (BR-Drs. 54/14 v. 12.02.2014)

reicht für eine Lösung der Problematik des Mordparagrafen nicht.

Nur nebenbei: Der aktuelle Mordtatbestand ist (historisch) in der Tat ein »Nazi-Paragraf«, d. h., eine vom damaligen Staatssekretär im (NS-)Justizministerium Dr. Freisler diktierte Regelung⁸, bei der es um die Eliminierung von sog. »Tätertypen« aus dem sog. »deutschen Volkskörper« ging; dies als Bestandteil des nationalsozialistischen Feindstrafrechts.⁹ Der (historische) Verweis auf die weitgehend identischen Mordmerkmale im »Vorentwurf für ein Schweizerisches Strafgesetzbuch« (1894)¹⁰ ändert daran nichts¹¹: Es war die explizite Ausrichtung auf einen »normativen Tätertypen« und die Einbettung in eine »völkische Sittenordnung« unter dem »Führertum«, die den Mordtatbestand zur Waffe im nationalsozialistischen Kriegsstrafrecht »auszeichnete«.

Das eigentliche und aktuelle Problem bestand und besteht in der strikten und rigorosen Verknüpfung von plakativ und gesinnungsethisch formulierten Mordmerkmalen mit einer absoluten Strafe: der lebenslangen Freiheitsstrafe. Auch darüber, d.h. in der Problemsprache, besteht zwischen den Vortragenden offensichtlich Einigkeit.

In der Initiativ-Stellungnahme 2024 geht es auch nicht um die Abschaffung eines Mordparagrafen. Die Differenzierung von Mord und Totschlag soll beibehalten bleiben¹². Allerdings: Die Abgrenzung soll nach rechtlichen und rationalen Kriterien erfolgen, dies als Ansatz in einer modernen Zivilgesellschaft, der auf die rechtlich relevanten Organisationsprinzipien einer komplexen Gesellschaft zielt.

Der Kerngedanke ist eine tatbestandliche Abgrenzung von Mord und Totschlag, die der Abgrenzung und Zurechnung rechtlich

8 RGBl. I 1941, S. 549; vergl. auch *Freisler*, DJ 1941, 929, 932 ff., RGSt 77, 41, 43 ff.

9 Ausführl. *Müssig*, Mord und Totschlag (2005), S. 83 ff.

10 Art. 50 Schweizerisches Strafgesetzbuch, Vorentwurf mit Motiven, (Carl Stooss, 1894): »(...) (Mord): Tötet der Thäter aus Mordlust, aus Habgier, unter Verübung von Grausamkeit, heimtückisch oder mittelst Gift, Sprengstoffen oder Feuer, oder um die Begehung eines andern Verbrechens zu verdecken oder zu erleichtern, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.«

11 Siehe aber auch **BGHSt 3, 132**, 133; 35, 116, 126 f.; 56, 11, 18.

12 Anders noch die Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch den Ausschuss Strafrecht zur Reform der Tötungsdelikte Mord und Totschlag; §§ 211, 212, 213 StGB vom Januar 2014 (**DAV 1/2014**); vergl. auch *Deckers/Fischer/König/Bernsmann* NStZ 2014, 9 ff.

definierter, d.h. rechtlich begründeter Verantwortungssphären folgt – mit Blick auf Tat und Tatkontext.

In der Initiativ-Stellungnahme geht es schließlich nicht um die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Wir haben verstanden: In weiten Kreisen hat die lebenslange Freiheitsstrafe eine hohe Symbolkraft. Diese wird auch nach der Initiativ-Stellungnahme beibehalten werden. Allerdings: Die lebenslange Freiheitsstrafe ist eingebettet in einen Strafraum. Denn die strikte und absolute Anordnung beim Mordurteil ist nicht nur im Einzelfall, sondern systemisch ungerecht. (Zudem gibt es [nicht nur zynisch] pragmatische Gründe, die »lebenslange Freiheitsstrafe« aus der Diskussion um den Tatbestand auszuklammern.)

III. HANDLUNGSBEDARF – ARGUMENTE GEGEN EINE REFORM?

Wir wissen: In politisch und sozial dissoziativen und medial polarisierten Zeiten bedarf es des Muts, eine rationale Reform der Tötungstatbestände, die symbolisch exponierte »Spitze« des Strafrechtssystems, umzusetzen.

Gegen eine Reform der bestehenden Tötungstatbestände hörten wir ein mehrfach – manchmal verdruckst: politisch – vorgetragenes Argument: Es bestehe kein Handlungsbedarf, es bestehe kein Handlungsdruck; die Praxis komme doch zurecht.

Das Schweigen der Praxis ist jedoch ein resignatives Schweigen: Selten werden sich (aktive) Vorsitzende einer Schwurgerichtskammer öffentlich beschweren, denn: »Wir entscheiden, das ist unser Job.«

Aber: Es liegen empirische, kriminologische Untersuchungen aus den 1990er und 2000er Jahren zur forensischen Aufarbeitung von Tötungsdelikten vor¹³, die die Nöte der Schwurgerichtskammern zu einem nach ihrer – maßgeblich der Vorsitzenden – Sicht gerechten Urteil sehr genau durchbuchstabieren – und Ausweichstrategien, sowohl auf tatsächlicher als auch normativer Ebene, dokumentieren.

¹³ Beispielhaft zur geschlechtsdifferenzierten Aufarbeitung *Legnaro/Aengenheister*, Schuld und Strafe: Das soziale Geschlecht von Angeklagten und die Aburteilung von Tötungsdelikten (1999); vorgestellt von *dies.*, MschrKrim 1995, 203 ff, 212 ff.; *Oberlies*, Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen, 1995.

Es ist auch eine verhältnismäßig sehr hohe Anzahl von Revisionen bei Strafverfahren zu Tötungsdelikten festzustellen. Diese kommen nicht nur von Verteidiger:innen, die bei Verurteilungen ihrer Mandant:innen zu lebenslangen Freiheitsstrafen meinen, nichts mehr verlieren zu können: Ebenso viele Revisionen werden von Staatsanwaltschaften bei Verurteilungen wegen Tötungsdelikten eingelegt ([selbst-]verständlich: meist mit dem Ziel der Verurteilung zur absoluten Strafe).

Und entscheidend: Es gibt sehr viele sog. »Wiedergänger«: Verfahren wegen Tötungsdelikten landen mehrfach beim BGH und (später) wieder bei den Landesgerichten. Exemplarisch ist daher die resignative Feststellung eines – namentlich nicht genannten – Vorsitzenden einer Schwurgerichtskammer: Man suche nach einem gerechten Urteil; ob der BGH dieses »halte«, ob also der BGH dieses Urteil bestätige oder aber einzelfallorientiert doch dogmatisch anders entscheide, sei nicht prognostizierbar.

Die Interpretation der – plakativen – Mordmerkmale ist, vorsichtig formuliert, rechtlich unsicher (trotz über 75-jähriger Rechtsprechung).

Es besteht also Handlungsbedarf.

IV. DIFFERENZIERUNGSANSATZ DES DAV: NORMATIVIERUNG ALS RECHTLICH BEGRÜNDETE UNTERSCHIEDUNG VON VERANTWORTUNGSSPHÄREN FÜR TAT UND TATKONTEXT

Der Vorschlag des DAV 2024 setzt auf die tatbestandliche Differenzierung auf Grundlage rechtlicher Kriterien, d.h. auf die Differenzierung nach rechtlich definierten Verantwortungssphären für Tat und Tatkontext – und eben nicht (individuell: vergeltungsorientiert) auf tätertypenorientierte, moralisierende Gesinnungsmerkmale oder (sozial: präventionsorientiert) auf sozialpsychologisch vermittelte Bedrohungstereotypen.

Mord liegt nach dem Vorschlag der Initiativ-Stellungnahme vor, wenn der Täter¹⁴ nach rechtlichen Kriterien objektiv und subjektiv allein¹⁵, exklusiv für die Tat und den Tatkontext verantwortlich ist.

Gestaltet bspw. aber das Opfer den Tatkontext selbst aggressiv, so liegt Totschlag vor. Allgemein gesprochen: Bei rechtlich entlastenden Umständen in der Tat und im Tatkontext – mögen sie in die Verantwortung des Opfers oder Dritter fallen, oder es liegt eine besondere Situation, insbesondere Notsituation i.w. S., vor – kann das Urteil für den vom Täter vorsätzlich verursachten Tod »nur« Totschlag lauten.

Die normative Garantie des existenziell endlichen Lebens ist der zentrale Ansatzpunkt der Regelung: Die vorsätzliche Vernichtung des menschlichen Lebens ist der katastrophale und endgültige Ausgangspunkt der Tötungsdelikte.

Es geht dann auch bei der Qualifizierung zum Mordtatbestand allein um die Garantie dieses Rechts: des Lebens; daher der Blick auf die grundlegenden rechtlichen Organisationsprinzipien und Zurechnungsmuster.

V. GRUNDFRAGEN ZUR REFORM DER TÖTUNGSDELIKTE: »MATERIELLES DIFFERENZIERUNGSKRITERIUM« UND »DESIGNFRAGE«

Bei der Diskussion um die Reform der Tötungsdelikte – jedenfalls für das Verständnis der Initiativ-Stellungnahme – sind zwei Fragen zu unterscheiden:

- einerseits die nach dem maßgeblichen »Differenzierungskriterium«
- andererseits die »Designfrage«

Das »Differenzierungskriterium« betrifft die materielle Tatbestandliche Abgrenzung von Mord und Totschlag: Verwerflichkeit, Gefährlichkeit oder – wie hier – rechtliche Verantwortung. Die »Designfrage«

14 Grundsätzlich steht der DAV für geschlechtsneutrale Bezeichnungen; allein die Rechtswirklichkeit belegt jedoch ein erdrückendes Übergewicht männlicher Täter im Bereich der Tötungsdelikte: Die theoretisch mögliche »Gleichstellung« führt also zu einer Verzerrung der faktischen (Macht- und Unterwerfungs-)Verhältnisse.

15 Der Blick auf den einzelnen Täter ist lediglich der vereinfachten Darstellung geschuldet: Die mit anderen Beteiligten organisierte Tat ist – in ihren Abstufungen – in den tatbestandlichen Beteiligungsformen erfasst; entsprechend erfolgt die Verantwortungszurechnung.

betrifft die Ausgestaltung der Tötungstatbestände: Qualifizierungsmodell oder Privilegierungsmodell. Beide Fragen hängen nicht (notwendig) inhaltlich zusammen.

1. »Materielles Differenzierungskriterium«: normative Zurechnung von Verantwortungssphären für Tat und Tatkontext

Die hier vorgeschlagene materielle Differenzierung von Mord und Totschlag setzt auf rechtlich begründete Verantwortungszurechnung für Tat und Tatkontext; die Differenzierung von Mord und Totschlag soll – wie gesagt – folgen einer rechtlichen Differenzierung von Verantwortungssphären: Sind Täter nach rechtlichen Kriterien allein für die Tat und den Tatkontext verantwortlich, so ist der Vorwurf des Mordes begründet. Können qualifizierende Umstände nicht nachgewiesen werden, insbesondere bei entlastenden Umständen in der Tat und im Tatkontext, bleibt es beim Vorwurf des Totschlags.¹⁶

Die Differenzierung von Verantwortungssphären ist nicht deliktspezifisch, d. h., das Abgrenzungskriterium ist nicht neu: In der strafrechtlichen Rechtsdogmatik, insbesondere zum Allgemeinen Teil des Strafrechts (und [damit] auch in der Praxis der Rechtsprechung), ist dieses Vorgehen durchaus bekannt:

Die Differenzierung und Zurechnung von Verantwortungssphären prägen insbesondere das System strafrechtlicher Notrechte (Notwehr und Notstand als Rechtfertigungsgründe).

Generell betrachtet erfolgt bei den strafrechtlichen Notrechten die Folgenzuschreibung für eine Konfliktbewältigung zum späteren Opfer. Der Täter kann komplementär von den Tatfolgen entlastet werden, weil das Opfer als Veranlasser des Konflikts – in unterschiedlichen Abstufungen – verantwortlich ist: Bei der Notwehr ist das spätere Opfer allein für den Konflikt verantwortlich und wird deshalb

¹⁶ Dies ist in einer Vogelflugperspektive, d.h. auf relativ hoher (und damit »abstrakter«) Flugebene, die Beschreibung des vorgeschlagenen Differenzierungskriteriums. Selbstverständlich werden darunter Fallgruppen zur Konkretisierung gebildet. Diese können sich auch an der bisher entwickelten Rechtsprechung zu den Mordmerkmalen orientieren, soweit – dazu gleich im Text – mit den Mordmerkmalen die exklusive rechtliche Verantwortung bildhaft erfasst ist: Entscheidend ist dann, die maßgeblichen materiellen Zurechnungsmuster als rechtlich begründete Kriterien für die Entwicklung dieser Fallgruppen herauszukristallisieren.

allein – bis an die Grenzen der Erforderlichkeit – mit der Konfliktbewältigung belastet. Beim defensiven Notstand erscheint das spätere Opfer nur beschränkt für den Konflikt verantwortlich und darf deshalb mit den Folgen nur bis an die Grenzen der Verhältnismäßigkeit belastet werden. Beim aggressiven Notstand liegt die Grenze bei der dem Opfer auferlegten Mindestsolidarität.

Vergleichbares gilt für das System einer »objektiven Zurechnung« von Erfolgsursachen bzw. Risikobereichen. Auch hier geht es unter den Stichworten der (unerlaubten) Risikoschaffung und Risikorealisation um die Zurechnung oder Entlastung von Umständen der Tat und dem Tatkontext zum Täter nach spezifischen, rechtlich ausgehandelten Kriterien – als Ausdruck einer normativen Verständigung (in modernen Gesellschaften).

Auf die Begründung von Garantenstellungen für die Unterlassungsdelikte in ihren verschiedenen Formen (mehrheitlich: die Differenzierung von Überwacher- und Beschützergaranten) ist ebenfalls zu verweisen: Auch hier geht es um die Begründung der Verantwortung für (erfolgsverursachende) Tatumstände aus rechtlichen Kriterien.

Aufgewiesen werden soll mit diesen Beispielen lediglich: Wir haben ein erhebliches Arsenal an Begründungsmustern, auf die wir bei der normativen Differenzierung von Mord und Totschlag zurückgreifen können.

1.1 Übertragung von Zurechnungsmustern der allgemeinen Strafrechtsdogmatik auf die Differenzierung von Mord und Totschlag (»objektive Zurechnung«)

Bei der Initiativ-Stellungnahme haben wir uns maßgeblich an den Zurechnungsmustern eines Systems der objektiven Zurechnung orientiert und damit die Dogmatik zum Allgemeinen Teil des Strafrechts auf die Differenzierung der Tötungsdelikte angewendet.

Grundlegende Zurechnungsmuster, die der Initiativ-Stellungnahme zugrunde liegen¹⁷, sind:

»Person« und »Institution«.

1.2 Personales Zurechnungsmuster – Organisationskreis als »Jedermannsrolle«

Als Rechtsform ist die Person das grundlegende, dezentrale Organisationsprinzip der bürgerlichen Gesellschaft. Das Personenschema kennzeichnet die Verantwortung für Folgen der selbstbestimmten Gestaltung des je eigenen Organisationskreises. Nur solche Folgen der Organisationsgestaltung, die andere (Organisations-)Kreise gefährden oder verletzen, bieten im Ansatz Raum für eine strafrechtliche Haftung.

Umgekehrt fordert das Personenschema den Respekt gegenüber fremden Lebensentwürfen. Soweit andere – rechtlich gleich definierte – Organisationskreise nicht betroffen sind, können entsprechende Lebensentwürfe auch nicht etwa als Tatgründe entlastend (wie auch immer verbrämt) angeführt und geltend gemacht werden.

Beispiel: Der erwachsene Bruder tötet die erwachsene Schwester auf Anweisung des Vaters, nachdem die Schwester von zu Hause zu ihrem Freund oder ihrer Freundin ausgezogen war. Als Tatgrund wird die Wiederherstellung der Familienehre geltend gemacht.¹⁸

Ohne Blick auf (hier eventuell naheliegende) Anknüpfungspunkte für entlastende Schuldzurechnung, wäre auf der Tatbestandsebene eine Entlastung nicht zu begründen: Die Gestaltung des Organisationskreises der Schwester liegt offensichtlich innerhalb des ihr rechtlich garantierten Status und kann daher als ein rechtlich relevanter Tatanlass nicht geltend gemacht werden, im Ansatz: Mord.

¹⁷ Vorliegend kann und soll es nicht um eine (straf-)rechtstheoretische Herleitung und Legitimierung von Zurechnungsmustern gehen (vgl. DAV 7/14, S. 17 ff; ausführl. *Müssig*, Mord und Totschlag, S. 254 ff., 401 ff.), sondern nur um deren Skizzierung – vergleichbar, wie auch im Urteil relevante Zurechnungsmuster zunächst nur aufgerufen und dann fallentscheidend konkretisiert werden.

Zu den Grundlagen einer Zurechnungsdifferenzierung *Jakobs*, Strafrecht AT, 2. Aufl. 1991 1/17, 7/56 ff, 28/13 ff., 29/28; *ders.* Die strafrechtliche Zurechnung von Tun und Unterlassen, 1996, S. 19 ff., 30 ff; vergleichbar *Vogel*, Norm und Pflicht, 1993, S. 354 ff., 348 ff; *Freund/Rostalski*, in Münchener Kommentar StGB, 5. Aufl. 2024 (MK-StGB/*Freund/Rostalski*), § 13 Rn. 64 ff.

¹⁸ Überblick zu den sog. »Ehrenmorden« bei Grünewald NSTZ 2010, 1, 3 ff.

Nach dem personalen Zurechnungsmuster ist also zu fragen, ob Tatumstände (ermittelte und geltend gemachte Tatanlässe, Tatmotive, Tathistorien etc.) dem Organisationskreis des Täters zuzurechnen sind, etwa weil er diese so gestaltete oder eine andere Gestaltung nach allgemeinen Prinzipien – *neminem laede*, wechselseitige Achtung der jeweiligen Autonomie etc. – erwartet werden durfte.

Vergleichbare Argumentationsansätze sind bekannt aus der Haftungsbegründung für sogenannte »Überwachungsgaranten«.

Stichworte im Zusammenhang mit der Differenzierung von Mord und Totschlag sind hier:

Tatveranlassung:

- belastende Zurechnung zum Täter: der willkürliche, wahllose Angriff auf das Opfer ohne Grund
- rechtlich irrelevanter Tatanlass als belastender Tatumstand: Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht oder Lebensweise des Opfers als Tatanlass, deliktische Tatanlässe oder -kontexte des Täters
- entlastende Tatveranlassung durch das Opfer: aggressive Gestaltung des Tatkontextes, Verweigerung der rechtlichen Mindestsolidarität
- entlastende Zurechnung zum Täter: Notsituation i.w.S. für sich oder nahestehende Dritte

›Rollenkonstanz‹:

Die Schaffung ‚besonderen Vertrauens‘, beispielsweise in der Gefahren- oder Lebensgemeinschaft, begründet, je nach Intensität gestaffelt, rechtlich garantierte Erwartungen. – Die plötzliche Enttäuschung eines gemeinsam geschaffenen ‚besonderen Vertrauens‘ (beispielsweise in der Ehe oder Lebenspartnerschaft) kann für den Täter entlastend wirken. Hier führen aber eventuell rechtliche Trennungsverfahren zu einer rechtlichen Verteilung von Belastungen, die jedenfalls dann vom Täter nicht (mehr) als Entlastungen angeführt werden können.

›Dauerkonflikte‹:

Als komplementäres Kontrastbild zum ›besonderen Vertrauen‹ sind beide Seiten (eventuell schon lange) für den Konflikt verantwortlich.

»Selbstgefährdung«

durch das Opfer als entlastender Tatumstand.

1.3 Institutionelles Zurechnungsmuster – »Funktionskreis als Sonderrolle«

Das institutionelle Zurechnungsmuster ist, im Unterschied zum personalen, Kennzeichen für den besonderen Kontext zentral definierter und garantierter Gesellschaftsorganisation.

Institutionen (i.d. engeren) Sinne sind Organisationsformen, die wegen ihrer gesellschaftlich konstitutiven Funktion – im Regelfall mit Blick auf die generelle Alternativlosigkeit dieser Organisationsformen – besondere staatliche Garantie erfahren. Aus strafrechtlicher Perspektive wird diese Garantie regelmäßig als eine Sonderpflicht abgebildet, die eine Verantwortungszurechnung – prinzipiell – unabhängig vom individuellen Organisationsverhalten begründet.

Die rechtliche Verantwortungszuschreibung für Tat und Tatkontext – und damit auch strafrechtliche Zurechnung – knüpft so nicht an einen dezentralen Organisationsmodus an, dem (Zurechnungs-) Zusammenhang von individueller Organisation und Folgenverantwortung (»Organisationskreis«), sondern an die rechtlich garantierte Gestalt einzelner ausdifferenzierter Organisationsstrukturen und deren gesellschaftliche Funktion (»Funktionskreis«); gekennzeichnet meist durch die normative Leitidee einer ‚gesellschaftlichen Aufgabe‘.

Die Verantwortungsbegründung für bspw. Garantenstellungen im Zusammenhang der sog. »Beschützergaranten« macht deutlich, dass Personen in bestimmten Positionen bzw. bestimmten Lagen besonderen Pflichten unterliegen (die nicht mit der »allgemeinen Bürgerrolle« begründet werden können). Es handelt sich insoweit um institutionell begründete besondere Garantieverhältnisse, deren Begründung im Einzelnen durchaus strittig ist. Phänotypen solcher Garantieverhältnisse sind mit Blick insbesondere auf existenziell bedeutsame Rechtsgüter jedoch regelmäßig anerkannt: Eine Verantwortungszuschreibung auf Grundlage eines institutionellen Zurechnungsmusters ist bspw. begründet, wenn der Täter für das Leben des Opfers im Rahmen umfassender Personensorge oder staatlich vermittelter für Sorgeverhältnisse einzustehen hatte; beispielsweise

- Strafvollzugsbedienstete für das Leben des Häftlings
- Lehrer für das Leben ihrer Schüler im Schulbetrieb

Vergleichbares gilt für die rechtliche (insoweit funktionsbedingte) Verpflichtung zur Abwehr bzw. Abwendung drastischer Gefahren und Rettung in (katastrophalen) Unglücksfällen, beispielsweise

- als Polizist im Rahmen der Gefahrenabwehr
- als Mitglied der Feuerwehr, von (Unfall-)Rettungsdiensten und notärztlichen Bereitschaftsdiensten im Krankenhaus.

Schließlich ist hier das – scheinbar natürlichste – Sorgeverhältnis der Eltern für ihre Kinder anzuführen. Mit Blick auf die Rechtsprechung zur Heimtücke gegenüber Kleinstkindern¹⁹ gilt die Einordnung des Eltern-Kind-Verhältnisses in das institutionelle Zurechnungsmuster – mit der Konsequenz der grundlegenden Verantwortungszuweisung zu den (nicht selten verzweifelten) Eltern – als vermeintliches Skandalon: Eltern unterliegen aber ihren Kindern gegenüber jedenfalls mit Blick auf existenzielle Lebensgüter einer umfassenden Sorgspflicht. Deshalb dürfen sie ihre Kinder (aus ihrer Perspektive) aus einseitigen Gründen – auch bei einseitigen Verzweiflungssituationen – nicht töten²⁰. Eine Ausnahme ist sicherlich zu machen bei der Abwendung gemeinsam bedrohlicher existenzieller Notlagen.

2. »Design-Frage«: Qualifizierungs- oder Privilegierungsmodell

Die »Design-Frage« betrifft die Ausgestaltung der Tötungsdelikte im Sinne eines Qualifizierungs- oder Privilegierungsmodells.

Qualifizierung – das kennen wir – bedeutet: Bestimmte Mordmerkmale qualifizieren die Tötung zum Mord. Privilegierung bedeutet: Die willkürliche Tötung eines Menschen ist (schon) der entscheidende Tabubruch und deshalb Mord: Totschlag liegt (erst) vor bei entlastenden Momenten (eine im Ansatz vergleichbare Regelung gibt es jetzt schon in Österreich²¹).

Aus rechtlich generalisierter Opferperspektive ist die grundlose Tat, beispielsweise die Tat aus rechtlich nichtigem Grund oder aus

¹⁹ BGHSt 3, 330, 332; 4, 11, 13; 8, 216, 218.

²⁰ Siehe auch *Grünevald*, Reform der Tötungsdelikte (2016), S. 19 ff.

²¹ §§ 75 f. StGB Österreich (als Ausgestaltung eines Prämeditationskonzepts).

Tatumständen bzw. Tatanlässen, die allein der Verantwortungssphäre des Täters zuzurechnen sind, der maßgebliche Tabubruch. Es ist eine Vernichtung des menschlichen Lebens, die im Ansatz als Mord zu qualifizieren ist. Nach der »Reinen Rechtslehre« führt dieser Ansatz zum Privilegierungsmodell (und wird so auch in der Wissenschaft vertreten²²).

Aber: Die Diskussion in der Praxis hat gezeigt, dass so, unter einem Privilegierungsmodell, die Argumentationslasten zulasten der Angeklagten und der Verteidigung gehen: Die Verteidigung muss dann entscheidende entlastende Momente aufzeigen. Nicht das Gericht muss – neben der Feststellung der tödlichen Handlungsfolge – alle belastenden Momente und die Ausschließlichkeit dieser Momente aufweisen. Dies aber führt zu einer rechtlich schiefen Verteilung der Argumentationslasten: Der Grundsatz, dass für Tat und Strafe die Argumentationslast (allein) beim Staat liegt, wird umgangen; aber der Staat muss – Konsequenz des grundlegenden personalen Organisationsprinzips als rechtliche Garantie gegenüber der Person – die Tat und insbesondere die belastenden Momente beweisen bzw. belegen.

Das zeigt, dass das Qualifizierungsmodell auch eine (tatbestandliche) Sicherungsfunktion hat. Deshalb votiert der DAV für ein Qualifizierungsmodell:

Mord ist das qualifizierte Tötungsdelikt, wenn und soweit der Täter für die Tat und den Tatkontext allein rechtlich verantwortlich und sicheres Wissen (*dolus directus*) nachgewiesen ist. Totschlag ist der Grundtatbestand.

22 Vgl. *Grünevald*, Reform der Tötungsdelikte (2016), S. 5 ff., 39 ff.; *dies.*, Das vorsätzliche Tötungsdelikt (2010), S. 215 ff.; *Müssig*, Mord und Totschlag (2005), S. 245 ff., 252 ff.; *ders.* FS-Paeffgen (2015), S. 301 ff.; *Deckers/Grünevald/König/Safferling*, in: Abschlussbericht, S. 90 ff. Im Ausgangspunkt ebenso schon *Eser*, Gutachten D zum 53. Deutschen Juristentag (1980), D 197 ff. (grds. zust. 53. DJT NJW 80, 2512); *Heine et al.*, Alternativ-Entwurf Leben (AE-Leben), GA 2008, 193 (204 ff., 218 ff.); das Privilegierungskonzept fand in den Abstimmungen der Expertengruppe allerdings – deutlich – keine Mehrheit, siehe a.a.O., S. 23 f, 163 ff

Die Qualifizierung zum Mord liegt also auf objektiver und subjektiver Ebene:

- objektiv: die exklusive Verantwortung für die Tat und deren Umstände
- subjektiv: das sichere Wissen um die Tat und die Tatumstände

3. Zur Notwendigkeit eines (tatbestandlichen bzw. materiellen) Differenzierungskriteriums

Wie bekannt, hat der DAV – unterstützt auch durch einen Bundesrichter – im Jahr 2014 für die Abschaffung des Mord-Paragrafen plädiert:²³ Differenziert werden sollte nur noch zwischen »Tötung« und »Tötung im minder schweren Fall«; die Sanktion sollte sich bewegen insgesamt zwischen einem Jahr bis lebenslange Freiheitsstrafe. Die Differenzierung im Einzelnen sollte dem Richter überlassen bleiben.

Schon 1905 hatte *v. Liszt* die Möglichkeit einer ‚begrifflichen‘ Erfassung des Mordes praktisch ausgeschlossen. Dem Verfasser des – oben schon genannten – »Vorentwurfs zum Schweizerischen Strafgesetzbuch« (1894) attestierte er²⁴: »Das Problem, zu einer neuen Begriffsbildung des Mordes zu gelangen, hat er nicht gelöst. Das ist kein Vorwurf: Denn das Problem selbst ist nicht lösbar«; so *v. Liszt*.

Das Verdikt *v. Liszts* scheint sich dann in der Expertenkommission 2014 gleichsam geisterhaft bestätigt zu haben: Die Option für ein Qualifizierungsmodell mit phänotypischen Mordmerkmalen fand zwar eine (sehr) große Mehrheit, die dann diskutierten Mordmerkmale – geschweige denn ein Kanon – fanden jeweils keine eigene Mehrheit.

Man muss jedoch auch die Reichweite des Verdikts genauer ins Auge fassen: Die Kritik richtete sich gegen plakative Mordmerkmale, die im ersten Ansatz als Tatbilder – etwa einer Verwerflichkeit oder

23 *Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch den Ausschuss Strafrecht zur Reform der Tötungsdelikte Mord und Totschlag; §§ 211, 212, 213 StGB (2014)*; vergl. auch *Deckers/Fischer/König/Bernsmann* NSTZ 2014, 9 ff.

24 *v. Liszt*, Tötung und Lebensgefährdung, in: Birkmeyer, Calker, Frank, v. Hippel et al., (Hrsg.): *Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil. V. Band* (1905), S. 1 (66 ff, 68).

Sozial- bzw. Allgemeingefährlichkeit – intuitiv überzeug(t)en, bei der Konkretisierung im Fall aber (schnell) an ihre Grenzen stoßen: Es handelt sich um semantische Plakate, deren – dann teils hilflose – begriffliche Ausdifferenzierung die entscheidende normative Zurechnung zu verdecken droht. Umgekehrt gilt aber auch: Die Heuristik der Tatbilder ist hilfreich, wenn sie für normative Zurechnungsmuster stehen. Diese Zurechnungsmuster müssen dann aber auch im Tatbestand ausgewiesen werden; die Tatbilder können (beispielhaft) die Kommentierung gliedern.

Schließlich spricht für einen Qualifizierungsansatz: Es gibt die (verfassungsrechtliche) Verantwortung des Gesetzgebers, insbesondere im Kernbereich des Strafrechts, maßgebliche und entscheidende Differenzierungskriterien selbst festzulegen (Art. 103 Abs. 2 GG). Daraus hat nun der DAV die Konsequenzen gezogen.

4. Abgrenzung und Konvergenz zu den aktuellen Mordmerkmalen

Die intuitive Plausibilität der heutigen Mordmerkmale, jedenfalls im Kernbereich, erklärt sich mit diesem normativen bzw. rechtlichen Differenzierungsansatz:

»Mordlust«, d.h. die Tötung eines Menschen allein nur um dessen Tod willen (sei es, »um einen anderen sterben zu sehen«²⁵ oder »um statt seiner als tot zu gelten« und so »ein neues Leben beginnen zu können«),²⁶ ist ein offensichtlich rechtlich nichtiger Tatanlass, der in die Verantwortungssphäre des Täters fällt.

Gleiches gilt für die sog. »Befriedigung des Geschlechtstribs«; auch dieser Anlass fällt allein in die Verantwortungssphäre des Täters (Schuldminderungen müssen sich dann im Strafraum abbilden).

Vergleichbares gilt für die »Habgier«; auch diese ist im Ansatz ein rechtlich nichtiger, weil deliktischer Anlass: Eigentum und rechtlich begründete Forderungen des Opfers sind Zeichen seines, des Opfers, rechtlich garantierten Status; Eingriffe in diesen garantierten Status unterfallen als Tatanlass daher der Verantwortungssphäre des Täters.

25 BGHSt 34, 59, 61; BGH v. 14.01.2010 – 5 StR 435/09, Rn.11.

26 BGH NStZ 1985, 454.

Im Kernbereich der in der Rechtsprechung ausdifferenzierten sog. »niedrigen Beweggründe« ist ebenfalls eine alleinige Verantwortungszurechnung zum Täter auszumachen: Nationale, ethnische, oder ‚rassische‘ Zuordnungen sind ebenso rechtlich irrelevante Tatanlässe wie sexuelle Orientierungen, religiöse oder politische Anschauungen; sie fallen als geltend gemachte »Tatgründe« in die Verantwortungssphäre des Täters (zurück), sind also normativ (allein) von ihm zu verantworten, ohne dass er sie für sich entlastend gelten machen kann.

Diskriminierungen, insbesondere sog. »Hassdelikte«, sind (offensichtlich) rechtlich nichtige Anlässe; sie fallen deshalb ebenfalls in die Verantwortungssphäre des Täters. Selbstverständlich ist Paralleles für den sog. »Femizid« festzustellen: Die diskriminierende Rollenzuschreibung und der geschlechtsbezogene Gewaltakt sind rechtlich nichtige Tatanlässe.

Gleiches gilt im Grundsatz dann auch für die »Ermöglichungs-« und die »Verdeckungsabsicht«: Die Ermöglichung oder Verdeckung einer Straftat ist ein deliktischer Tatanlass und damit im Ansatz ein rechtlich nichtiger Tatanlass.

All dies sind Tatanlässe, die im Grundsatz in die rechtliche Verantwortungssphäre des Täters fallen, von ihm als Person zu (er)tragen sind (und deshalb als entlastende Momente für ihn nicht geltend gemacht werden können). Die Heuristik der mit diesen Mordmerkmalen verbundenen Tatbilder hat also auch unter normativer Betrachtung ihre Berechtigung.

Dennoch bestehen bekanntermaßen Probleme bzw. Grenzen der intuitiven Plausibilität; zwei Beispielsfälle sollen dies kurz veranschaulichen:

Für die »Verdeckungsabsicht« ein bekannter Fall aus der Rechtsprechung:²⁷ Täter und späteres Opfer begehen eine gemeinsame Tat (Herstellung von Raubkopien). Das spätere Opfer erpresst den Täter, der aufgeben will, an den Taten weiter mitzuwirken. Dieser weiß sich nicht anders zu helfen, als das Opfer hinterrücks – also auch heimtückisch – zu töten, um sich damit von den Plänen zu

27 BGHSt 48, 207 (BGH v. 12.02.2003 – 1 StR 403/02, mit Hinweis auf eine eventuelle Notwehrlage)

lösen (Verdeckungsabsicht). Wegen mehrfacher Revisionen landete das Verfahren dreimal bei verschiedenen Landgerichten – die plakativ formulierten Mordmerkmale, »Verdeckung einer Straftat« und »Heimtücke« versperren den Blick auf die offensichtliche Mitverantwortung des späteren Opfers bei der Gestaltung des Tatkontextes.

Beispielsweise für die »Heimtücke«:²⁸ Heimtücke ist bekanntlich die »Waffe der Schwachen«, insbesondere der »schwachen Frauen«. Man denke nur an die sog. »Haustyrannenfälle«: fürchterliche, entsetzliche (Gewalt-)Sachverhalte, in denen sich Frauen gegen ihre (körperlich) überlegenen gewalttätigen Männer – auch nach jahrelangem Martyrium und möglicherweise auch zum Schutz der Familie und ihrer Kinder – nicht anders zu helfen wissen, als diese im Schlaf zu töten: nach der heutigen plakativen, holzschnittartigen Tatbestandsfassung: »Heimtücke« – ohne dass der Blick auf die vorrangige Verantwortung des gewalttätigen Mannes für den Tatkontext rechtlich in den Blick genommen werden könnte.

Diese Beispiele sollen lediglich verdeutlichen, wo das Problem liegt: Überall, wo bei den heute geltenden Mordmerkmalen in (der Praxis) der Rechtsprechung eine »Zuschreibung« hinterfragt wird, zeigt sich zunächst: Die Heuristik der Tatbilder greift nicht mehr, auch wenn in der Dogmatik noch durch semantische Ausdifferenzierungen und Steigerungen zu den Begriffen ‚geholfen‘ wird: die Tat als ‚ganz besonders verwerflich‘, ‚ganz besonders gefährlich‘, ‚absolut tiefstehend‘ etc. Dennoch, der dogmatische Reparaturbetrieb macht (nur) deutlich: Das semantische Passepartout des Mordmerkmals erfasst die Intuition des Tatbildes nicht (mehr) – und das ist möglicherweise ein Problem jedes explizit ausformulierten phänotypischen Mordmerkmals: Das begriffliche Plakat hat sich vom normativen Zurechnungsmuster gelöst.

28 BGH StV 1981, 523 f (BGH v. 16.06.1981 - 5 StR 143/81, Rn. 6; im konkreten Fall bestand keine Ehe); ähnliche Situation auch bei BGH JZ 1983, 967 (BGH v. 02.08.1983 – 5 StR 503/83, mit Anm. von Hassemer); zu den Grenzen der Rechtsprechung siehe BGH NSZ 2005, 154; vgl. auch den (hüllosen) Verweis auf entschuldigenden Notstand bei BGHSt 48, 255, 257 ff. (BGH v. 25.03.2003 – 1 StR 483/02)

Für die Praxis bleiben wenig attraktive Auswege: etwa die Rechtsfolgenlösung.²⁹ Diese ist aber keine Lösung; sie ist lediglich eine Notlüge der Praxis: Die Rechtsfolgenlösung weist keine rechtlich greifbaren Parameter auf. Sie ist daher auch regelmäßig Gegenstand von Revisionen.

Andere Lösungen sind (fallorientierte) Zuschreibungen von höheren Voraussetzungen an Vorsatz und Schuld und damit (deliktspezifische) Abschreibungen von Vorsatz und Schuld etc.: Offensichtliche Ausweichmanöver, um sich aus der Umklammerung von plakativen Mordmerkmalen und einer unbedingten, absoluten Strafandrohung zu lösen.

VI. ABSCHLIESSEND: ZUR NOTWENDIGKEIT UND MÖGLICHKEIT PLAKATIVER MORDMERKMALE

Hinter der Forderung plakativer Mordmerkmale, wie sie sich auch in den Diskussionen der Expertenkommission – mit großer Mehrheit – abzeichnete, steht allerdings ein ernst zu nehmendes Argument: die tatbestandliche Sicherungsfunktion.³⁰

Festzuhalten ist aber immer noch: In der Expertenkommission blieb keines der diskutierten Mordmerkmale unumstritten; geschweige denn, dass sich ein (gemeinsam konsentierter) Kanon von Mordmerkmalen etabliert hatte. Insoweit ist wieder auf *v. Liszt* (1905) zu verweisen. Bestätigt wurde dieser Befund nicht zuletzt auch durch *Eser* vor knapp 45 Jahren in seinem Gutachten zum DJT 1980:³¹ Er verweist – zusammengefasst – auf eine Relativierung des »Rechtsguts Leben« durch die Suche nach absoluten Mordmerkmalen, die das Unrecht des Todes übersteigen könnten und sollen.

Ein weiteres Problem ist die – so will ich es nennen – »Mathematisierung« der Zurechnung durch »Kumulierung« von Mordmerkmalen: Sobald mehrere Mordmerkmale zusammentreffen, erscheint die Mordverurteilung unausweichlich.

²⁹ BGHSt [Gr. Sen.] 30, 105, 118 ff.

³⁰ Vgl. auch *Rising-van Saan*, in: Abschlussbericht, S. 166, *Merkel*, a.a.O. S. 165

³¹ *Eser*, Gutachten D zum 53. Deutschen Juristentag (1980), D. 97 ff.; ebenso *Arzt*, ZStW 83 (1971), S. 1 (12 f.).

Als besondere Kandidaten für (intuitiv einleuchtende) »kumulierbare« Mordmerkmale erscheinen dabei »Grausamkeit« und die Tötung mit »gemeingefährlichen Mitteln«.

Dazu ein Beispiel: Die Tochter eines Elitesoldaten wurde Opfer einer Gruppenvergewaltigung; sie überlebte, ist aber (hochgradig) traumatisiert.

Der Vater lockt die Täter in eine Falle (»Heimtücke«), wirft zunächst eine Handgranate (»gemeingefährliches Mittel«) und ringt die (schwer verletzten) Überlebenden eigenhändig, qualvoll nieder (»grausam«). Wollen wir und dürfen wir den Mordvorwurf erheben (mit Blick auf die Kumulation von Mordmerkmalen und trotz der offensichtlichen Verantwortung der Vergewaltiger für den Tatkontext)?

Wir lassen diese Frage an dieser Stelle (nicht nur rhetorisch) offen: Es soll nur gezeigt werden, dass das Unbehagen an plakativen Mordmerkmalen durch den Rückgriff auf (vermeintlich abstrakte) normative Zurechnungsmuster adressiert und formuliert werden kann – und in der Praxis konkret so diskutiert wird.

Die Initiativ-Stellungnahme des DAV soll einen Beitrag leisten für ein modernes Strafrecht in einer modernen, komplexen, d.h. sozial und funktional differenzierten Zivilgesellschaft und soll leisten, was ein modernes Strafrecht leisten soll: Gerechtigkeit. Dazu gehört nach unserer Auffassung die Normativierung der Differenzierung im Bereich der Tötungsdelikte.

